Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 17 (1931)
Heft: 46

Artikel: Ein leiser Trost
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538825

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OLTEN, 12 November 1931 Nr. 46 17. Jahrgang

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER" 38. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.66
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Ein leiser Trost — Zentralschweiz. Jugendgerichtstag in Luzern — Schulnachrichten — Aus dem Jahresbericht des kathol. Erziehungsvereins — Wintersportkurse — Krankenkasse — BEILAGE: Die Lehrerin No. 11.

Tit. Schweiz. Landesbibliothek Bern.

Ein leiser Trost

Von Justin.

Die schlauen und sichern Rechner bei den Unfallversicherungen haben herausgefunden, dass Menschen, die schon oft Unfälle erlitten, keine einträglichen Kunden seien. Sie sind darum keine begehrten Versicherungsobjekte. Warum? Weil diese gleichen Menschen auch in Zukunft das Budget der Versicherungsgesellschaft durch neue und ungefähr gleich zahlreiche Unfälle belasten werden. Aus vielen und gewissenhaften Beobachtungen heraus haben diese Rechner das eherne Gesetz aufgestellt: Die Wahrscheinlichkeit für einen Menschen, einen neuen Unfall zu erleiden, bemisst sich nach der Zahl der bisherigen Unfälle.

Wie ist das zu erklären? Aus der Tatsache, dass die grosse Mehrzahl der Unfälle nicht vom sogen. „Zufall", sagen wir besser: nicht von den unkontrollierbaren Naturgewalten herkommen, auch nicht von unvorsichtigen oder bösen oder verantwortungslosen Mitmenschen verursacht werden. Dass die meisten Unfälle sich aus zwei andern Gegebenheiten herleiten. Die eine dieser Gegebenheiten ist der Verunfallte selber, genauer seine körperlich-seelische Beschaffenheit. Es gibt eben Menschen, die körperlich und darum seelisch unbeholfen, die körperlich und darum seelisch zu langsam oder zu rasch sind. Ich sage: körperlich *und* seelisch, weil ja bekanntlich zwischen körperlichem und seelischem Tempo ein auffälliger Parallelismus besteht. Und ich sage: körperlich und *darum* seelisch, weil ja das seelische Tempo letzten Endes auf eine körperliche, auf eine anatomisch-physiologische Beschaffenheit zurückgeht. Es gibt eben Menschen, die auf äussere Reize so unglücklich, so ungeschickt reagieren, dass bei der Wiederkehr der gleichen äussern Reize mit einer gewissen Gesetzmässigkeit sich immer wieder der Unfall ereignet. Durch gewisse äussere Reize sage ich. Damit habe ich auch schon die andere Gegebenheit, die andere Bedingung für den Unfall genannt: die Umwelt. Mit jeder Arbeit sind gewisse Risiken verbunden, mit der einen mehr, mit der andern weniger. Wird nun ein Mensch mit einer bestimmten körperlich-seelischen Beschaffenheit in einen für diese Beschaffenheit gefährlichen Betrieb hineingestellt, so wird er eben immer wieder Unfälle erleiden. Es gäbe nur zwei Auswege: dieser Mensch müsste seine ganze körperlich-seelische Grundhaltung ändern, was bekanntlich eine sehr schwere Arbeit ist, oder er müsste diesen Betrieb verlassen, was meistens auch wieder nicht sehr leicht geht.

Die Menschen kannten diese Tatsache längst. Schon lange bevor es Versicherungen und Versicherungstechniker gab. Freilich nur die Tatsache, nicht aber auch die Erklärung dafür. Und sie haben für diese Tatsache längst ein Gesetz formuliert, das wir alle kennen. Es heisst so: „Wenn's zweitelet, so drittelet's!" Dieses Gesetz ist jedenfalls älter als die anderen: „Durch Schaden wird man klug" und „Gebrannte Kinder fürchten das Feuer!" Und es ist sicher tiefer und wahrer als sie. Denn man wird durch Schaden meistens nicht klug, und gebrannte Kinder nähern sich dem Feuer erst recht und immer wieder. Aus nicht sehr schwer zu erratenden Gründen.

Es gibt nicht nur körperliche, sondern auch seelische Unfälle. Es gibt erwachsene Menschen, die sich immer und immer wieder „brennen". Es gibt Menschen, die können ihre Stelle noch so oft wechseln, sie machen sich immer und immer wieder wegen der gleichen Ungeschicklichkeiten unbeliebt oder gar unmöglich. Es gibt Geschäftsleute, die machen immer und immer wieder Bankrott. Es gibt Eheleute, die können drei- und viermal heiraten, mit der Absicht, endlich doch das Eheglück zu finden, und in jeder neuen Ehe zeigen sich immer wieder die alten Unausstehlichkeiten. Aus dem einfachen Grunde, weil der Mensch halt doch immer mehr oder weniger der gleiche bleibt — bei wesentlich gleicher Umwelt wenigstens. Man bringt in die neue, aber nicht wesentlich verschiedene Lage eben immer sich selber, das heisst, den alten Menschen mit. Das wusste schon der Verfasser der „Nachfolge Christi". Darum hat er in seinem kostbaren Büchlein demjenigen, der meint, an einem andern Orte glücklicher zu werden als da, wohin Gott ihn gestellt, ein besonders eindringliches und psychologisch äusserst reiches Kapitelchen gewidmet.

„Aber wo ist jetzt unser Trost? Was du bis dahin sagtest, geht uns ja wahrscheinlich gar nicht an, wenigstens nicht mehr an, als alle andern Menschen, ist also kein besonderer Trost für uns Lehrer." Ja! Aber was jetzt folgt, geht den Erzieher, geht uns Lehrer in besonderer Weise an. Und nur dieses zweiten Teiles wegen wurde der erste geschrieben.

Wir alle haben Schüler, die uns immer und immer wieder ärgern. Die immer und immer wieder versagen. Die immer und immer wieder die gleichen Fehler ma-

chen. Und wir haben doch alles versucht an ihnen: liebevolle Ermahnungen! Appell an ihr Ehrgefühl! Ernsten Tadel — unter vier Augen oder vor der ganzen Klasse! Vertrauensvolle Ermunterung! Unerbittliche Strenge schliesslich! Alles umsonst. Der Schüler ist durch keinen Vorteil und keinen Schaden klug geworden. Er erleidet immer wieder den gleichen — Unfall bei uns, in unserm Betriebe, bei seiner jetzigen Arbeit. Ist denn mit diesem Schüler gar nichts anzufangen? Ist er einfach faul? Oder ist er unbegreiflich dumm? Oder schätzt er mich so gering ein, dass er sich um mich einfach nicht kümmert? Oder ist er trotzig? Oder ist er ausgesprochen böswillig? Oder fehlt es an mir? So viele Fragen, so viele Sorgen, so viele „Schatten" über — deiner Seele!

Und das ist jetzt der Trost, den ich dir verhiess: Es fehlt vielleicht weder an dir, noch ist das Kind selber schuldig. Es liegt vielleicht auch hier, wie beim körperlichen Unfall, an den zwei gleichen andern Gegebenheiten. Es liegt an der besondern körperlich-seelischen Ausrüstung, die das Kind in die Schule brachte (die es vielleicht schon auf die Welt brachte oder die es in der ersten Jahrwoche sich durch mangelhafte erzieherische Einflüsse erwarb), und für die es wahrscheinlich nicht oder nur zum geringsten Teil verantwortlich ist. Und es liegt am Betriebe, hier an der ganzen Einrichtung der Schule, an deiner Schule, in die hinein dieses Kind einfach nicht passt.

Was machen also? Den Betrieb ändern, bis er zu diesem Kinde passte? Ob das ginge? Das hängt ja nicht nur von dir ab. Oder die Gesamthaltung des Kindes ändern! Aber das brächte wohl nur ein besonders tiefgehendes Ereignis oder ein besonders begnadetes pädagogisches Tun zustande. Und das kann man nicht erzwingen. Was also? Sich halt mit dieser Unvollkommenheit abfinden! Sich damit so abfinden, wie es einem reifen und verständigen Pädagogen und einem reichen Christenmenschen ziemt. Das ist mein — leiser und doch kräftiger Trost!

Zentralschweiz. Jugendgerichtstag in Luzern

(Mitget.) Am 20. Oktober veranstaltete die Fachgruppe der Gefährdeten-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge des Schweizerischen Caritasverbandes einen Jugendgerichtstag in Luzern.

Wie der Vorsitzende, Kriminalgerichtspräsident Dr. P. Widmer einleitend ausführte, diente die Tagung dem Zwecke, die Gedanken der Jugendgerichtsbarkeit zu propagieren und die Wege zur praktischen Durchführung aufzuzeigen. Die Reform des Jugendstrafrechts ist auch für die Innerschweiz, trotz geringer Jugendkriminalität, eine Notwendigkeit. Die heutige Regelung erschwert die Besserung, den Wiedereintritt ins Leben. Die Postulate der Jugendgerichtsbarkeit sind mit verhältnismässig geringen Mitteln durchführbar, da es sich nicht darum handelt, einen komplizierten neuen Beamtenapparat zu schaffen, sondern bereits Bestehendes auszubauen und Neues an Bestehendes anzugliedern. — Vor einem Jahr veranstaltete die Stiftung „Pro Juventute" gemeinsam mit dem Schweizer. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht einen Jugendgerichtstag in Zürich.*) Der Centralschweizer. Jugendgerichtstag soll kein Konkurrenzunternehmen sein. Wir sind dankbar für die Anregungen, die vom Schweizer. Jugendgerichtstag ausgingen — allein für uns ist es von Bedeutung, die prinzipiellen Fragen abzuklären und die Postulate unsern innerschweizerischen Verhältnissen anzupassen.

Prof. Dr. A. von Overbeck, Freiburg (Schweiz) referierte über „Das Jugendstrafrecht und seine Reform". Die Erziehungs- und Fürsorgeaufgaben gehören zu den lebenswichtigsten Aufgaben der heutigen Generation. Diese Aufgaben erfüllt der moderne Gesetzgeber teils ausserhalb des Strafrechts (im Vormundschafts- und Verwaltungsrecht), teils im Strafrecht und zwar, einmal durch Schutzbestimmungen für Straftaten, die *gegen* Kinder und Jugendliche begangen, und durch Bestimmungen, welche die Behandlung der von Kindern und Jugendlichen begangenen Rechtsbrüche regeln (eigentliches Jugendstrafrecht). Kinder unter einer bestimmten Altersstufe (am besten durch das 14. Altersjahr begrenzt) sind nicht strafrechtlich verfolgbar, die Erziehungsmassnahmen sind auszubauen, wie dies der Entwurf zum Schweizer. Strafgesetzbuch vorsieht. Bei den eigentlichen Jugendlichen (14—18 Jahre) bereitet das Verhältnis von Strafe und Erziehung Schwierigkeiten. Die bisherigen Rechte litten vielfach an einseitiger Betonung des intellektuellen Momentes und an mangelnder Beachtung des Erziehungsbedürfnisses. Abhilfe ist möglich entweder durch Ergänzung der Merkmale der Zurechnungsfähigkeit (Einführung des Willensmomentes) und durch Einführung von Erziehungsmassnahmen (die beim Zurechnungsfähigen zur Strafe hinzutreten) — oder durch Ausschaltung der Frage der Zurechnungsfähigkeit und grundsätzliche Ersetzung der eigentlichen Strafe durch individualisierende Erziehung, bezw. Behandlung. Wir bevorzugen im Prinzip den ersteren Weg. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Strafe gegen Jugendliche nicht nur milder sein, sondern *ganz anders vollzogen* werden muss als beim Erwachsenen, selbstverständlich unter strenger Trennung von diesen, dass die Strafe, unbeschadet ihrer gerechten Bemessung nach der Schuld, der Erziehung — für die der Entwurf wertvolle Anregungen gibt — mit dienstbar zu machen ist, und dass eine Hypertrophie des Strafens auch von unserm Standpunkt aus keineswegs gefordert wird. Die Einsetzung besonderer Gerichte und die Gestaltung eines besonderen Strafverfahrens, wiederum unter völliger Trennung von erwachsenen Uebeltätern, stehen mit den hier vertretenen Grundsätzen durchaus im Einklang.

Staatsanwalt Dr. J. Lenzlinger, St. Gallen, sprach über die „Praktische Gestaltung der Jugendstrafrechtspflege". Hierbei muss die Eigenart der jugendlichen Psyche berücksichtigt werden. — Die Schaffung von Jugendgerichten ist Sache der Kantone. Der Entwurf stellt über das *Verfahren* nur wenige verbindliche Grundsätze auf. Bei der Legiferierung über die Jugendstrafrechtspflege sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden: Im Untersuchungsverfahren: Rascher und möglichst formloser Gang der Untersuchung; neben der Abklärung des objektiven Tatbestandes soll vor allem die Persönlichkeitserforschung und die Aufhellung der Gründe des Deliktes erstrebt werden; Haft soll nur ausnahmsweise, im Notfall, verhängt werden. Es soll dem Untersuchungsbeamten die Befugnis eingeräumt werden, die provisorische Versorgung des Jugendlichen bei Privaten, in Anstalten oder Beobachtungsheimen zu verfügen; der Untersuchungsbeamte soll nicht auch Jugendrichter sein. Im Gerichtsverfahren: Das Jugendgericht soll sich aus einer ganz kleinen Zahl von Richtern zusammensetzen. Für die Zusammensetzung des Richterkollegiums soll massgebend sein die Möglichkeit der Erreichung einer harmonischen Verbindung tüchtiger Jurisprudenz mit zielklarer Pädagogik. Ein Jurist als

* Es sei hier daran erinnert, dass die Luz. Kantonalkonferenz vom 21. Sept. 1931 in Kriens sich ebenfalls mit dieser Frage befasste. Hr. Dr. Hs. Abt, Präs. des Basler Appellationsgerichtes, sprach an dieser Lehrer-Tagung über „neue Bestrebungen im Jugendstrafrecht". D. Schr.